

zur Kantate-Messe 1905 konnte der Vorstand in ausgiebiger Weise Stimmen übertragen, während eine Anzahl Vollmachten für Stimmvertretung nicht berücksichtigt werden konnte, weil sie verspätet an den Vorsitzenden gelangten.

Wir richten an diejenigen Herren Kollegen, die zur Ostermesse dieses Jahres nicht nach Leipzig reisen, die Bitte, die ausgestellten Vollmachten dem Vorsitzenden zu übersenden; diejenigen Herren, die Stimmvertretungen zu übernehmen geneigt sind, wollen uns diese Erklärung ebenfalls bald zukommen lassen.

Den Vorschlägen des Wahlausschusses des Börsenvereins für die zur diesjährigen Kantate-Versammlung vorzunehmenden Neuwahlen haben wir zugestimmt.

Aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig hatte der Vorstand beschlossen, Herrn Albert Brockhaus persönlich die Glückwünsche der Vereinigung zu überbringen und ihm eine Erinnerungsgabe an den denkwürdigen Tag zu überreichen. Der Vorstand war durch die Herren Siegmund, Krenenberg und Prager vertreten, die auch die Vertretung der Vereinigung bei der Delegierten-Versammlung in Weimar übernahmen.

Es ist dem Vorstand eine große Genugtuung, festzustellen, daß die Vereinigung wie in früheren Jahren auch im verfloffenen rege und freundliche Beziehungen zum Börsenvereins-Vorstand unterhalten durfte und auch mit den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen gehegt und gepflegt hat. Ermöglichen uns doch diese freundschaftlichen Beziehungen, Differenzen, die durch das Übergreifen in die Zuständigkeit anderer Kreise und Ortsvereine nicht ausbleiben, schneller und friedlich aus der Welt zu schaffen.

Zu unsrer Freude können wir berichten, daß im verfloffenen Vereinsjahr eine bewußte Übertretung der Verkaufsbestimmungen fast niemals Veranlassung war, gegen Mitglieder einzuschreiten; den Verfehlungen lag zum Teil eine falsche Auffassung oder Auslegung der Satzungen zugrunde, und wir sind, von seltenen Ausnahmen abgesehen, leicht und glatt zur Beilegung und Ausgleichung der Differenzen gekommen.

Zahlreich waren wiederum die Klagen wegen Angebots von Schulkalendern; die Manipulation einer Firma, Schülern, die ein auf einem Stundenplan abgedrucktes Rätsel lösen, einen Schülerkalender kostenfrei zu geben, mußte der Vorstand als mit den Verkaufsbestimmungen unvereinbar zurückweisen; die betreffende Firma hat erklärt, in Zukunft Ankündigungen von Zugaben in dieser oder ähnlicher Form unterlassen zu wollen.

In einem andern Fall handelte es sich um die Beigabe eines wertvolleren Kalenders; wir schrieben der betreffenden Firma, daß diese Gratisbeigabe in keinem Fall als erlaubt angesehen werden könne und daß wir verlangen müßten, daß sie in Zukunft ähnliche Beigaben unterlasse. Der Vorstand hat auch in diesem Fall angenommen, daß die betreffende Firma in gutem Glauben gehandelt hat, und hat von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abgesehen.

Gegen drei Berliner Sortimentsfirmen war Klage geführt worden, daß sie im Lieferantenverzeichnis eines kaufmännischen Vereins als Handlungen aufgeführt seien, die Bücher mit 5 Prozent Rabatt liefern. Alle drei Firmen konnten glaubwürdig nachweisen, daß sie ohne ihr Wissen in das Lieferantenverzeichnis aufgenommen seien und daß sie bei dem Vereinsvorstand die Streichung des Rabattangebots gefordert hätten.

Eine ähnliche Beschwerde lag gegen vier Firmen eines Bororts vor, die als Lieferanten eines Lehrervereins rabattähnliche Gutschriften gewähren sollten. Auch diese Firmen haben sofort die bedingungslose Erklärung abgegeben, daß sie für die Entfernung der Anzeige Sorge tragen würden.

Ähnlich liegt die Sache bei der Anzeige des Vorstandes eines technischen Vereins, daß eine Berliner Firma bei Barzahlung Rabatt in verschiedener Höhe gewähre. Wir haben durch Rückfrage bei der betreffenden Firma erkundet, daß die Anzeige auf einem Mißverständnis beruhe und in dieser Form nicht von ihr abgegeben sei. Die Firma habe geglaubt Rabatt zubilligen zu dürfen, wenn er der Unterstützungskasse des Vereins zugeführt werde. Sie sei aber bereit, von diesem Angebot zurückzutreten, wenn eine Rabattabgabe auch in dieser Form unzulässig wäre. Wir haben ihr mitgeteilt, daß eine solche Vergünstigung als verschleiertes Rabattangebot angesehen werden müsse; nur gegen freiwillige Zuwendungen, unabhängig von dem Bezug und dessen Höhe, an die Hilfskassen des Vereins könnte natürlich der Vorstand keine Einwendungen erheben. Die Anzeige wurde darauf zurückgezogen.

Wiederum hat den Vorstand eine Reihe von Beschwerden beschäftigt, die auf die falsche Auslegung der Restbuchhandelsordnung zurückzuführen waren.

Es handelte sich um die Auslage von scheinbar neuen Büchern zu erheblich herabgesetzten Preisen, in welchem Falle dem Vorstand der Nachweis geführt wurde, daß die betreffenden Werke aus dritter Hand bezogen waren; sodann gab uns ein Artikel in einem Fachblatte Gelegenheit, an eine hiesige Sortimentsbuchhandlung die Aufforderung zu richten in Zukunft den Anforderungen des § 5 der Restbuchhandelsordnung ausreichend Rechnung zu tragen, da Ausdrücke wie »Ausnahmepreise« nicht genügten.

In einem andern Falle handelte es sich um den Verkauf von Artikeln in Warenhäusern zu unglaublich billigen Preisen, trotzdem die Ladenpreise noch bestanden. Wir haben bei dem Verleger die Aufhebung der Ladenpreise veranlaßt.

Gegen zwei Schulbücherlieferanten lagen Beschwerden vor wegen unzulässiger Rabattabgabe bei Schulbücherverkäufen. Dem einen haben wir eine Buße von 25 M auferlegt; er unterschrieb den Verpflichtungsschein und hinterlegte ein Kautionsakzept im Betrage von 300 M, während der andre Lieferant, bei dem der Fall wesentlich milder lag, ebenfalls den Verpflichtungsschein ausstellte und 100 M in einem Schuldschein hinterlegte.

Das Ersuchen einer Firma, ein hinterlegtes Kautionsakzept zurück zu erhalten, mußte vom Vorstand abgelehnt werden, da er nach wie vor der Meinung war, daß die Firma nicht genügende Garantien für die Einhaltung der Ladenpreise biete. Es wurde ihr anheimgestellt, den Antrag auf Rückgabe des Dokuments in Jahresfrist zu wiederholen.

Einigen Beschwerden konnte keine Folge gegeben werden, da kein Beweismaterial beigefügt war; zurückgewiesen wurden ferner mehrfach Klagen, weil der Vorstand nach Einsicht der betreffenden Unterlagen zu der Ansicht kam, daß keine Verstöße gegen die Satzungen in ihnen gefunden werden konnten; so in einer Klage eines Kreisvereins gegen eine Berliner Firma, die Agenten sucht und diesen für Vermittlung von Verkäufen eine Provision gewährt, ferner in einer Beschwerde gegen eine Verlagsbuchhandlung, in der dieser vorgeworfen wird, daß sie sich auch zur Besorgung von Sortiment empfehle.

Andere Klagen hatten deshalb keinen Erfolg, weil die beklagten Firmen, die gegen die Satzungen verstoßen haben sollten, nicht aufzufinden waren, aber auch weil uns die Mittel zum Einschreiten fehlten.

Vom Börsenverein empfangen wir die Mitteilung, daß er eine Berliner Verlagsbuchhandlung auf das Unzulässige eines Angebots zu herabgesetzten Preisen aufmerksam gemacht